



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-100/21-26	
Datum	23.09.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	28.09.2021	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	25.10.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	28.10.2021	beschließend

Betreff:

Bestellung eines Mitgliedes für das Ortsgericht Rüsselsheim-Bauschheim

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung schlägt dem Amtsgericht Rüsselsheim vor,

Frau Eva-Maria Ertel, wh. in Rüsselsheim-Bauschheim zur Ortsgerichtsschöfin

des Ortsgerichtes Rüsselsheim III (Bauschheim) zu bestellen.

Begründung:

Ziel:

Das Ziel ist die vollständige und ordentliche Besetzung des Ortsgerichts Rüsselsheim III (Bauschheim).

Ausgangslage:

Beim Ortsgericht Rüsselsheim III (Bauschheim) ist derzeit die Stelle eines Ortsgerichtsschöffen vakant.

Dem Ortsgericht Rüsselsheim III (Bauschheim) gehören derzeit an:

Herr Heinz E. Schneider	Ortsgerichtsvorsteher
Herr Gerhard Bergemann	stellv. Ortsgerichtsvorsteher
Horst Leismann	Ortsgerichtsschöffe
Borislav Fistic	Ortsgerichtsschöffe

Gesetzliche Grundlage:

Die Einrichtung von Ortsgerichten richtet sich nach dem Ortsgerichtsgesetz in der Fassung vom 2. April 1980. Sie werden von der Gemeinde eingerichtet und sind Hilfsbehörden der Justiz (§§ 1 u. 2 Ortsgerichtsgesetz). Aufsicht über die Ortsgerichte führt die Direktorin des Amtsgerichtes, zu dessen Bezirk das Ortsgericht gehört (§ 3 Ortsgerichtsgesetz).

Für jedes Ortsgericht werden ein Ortsgerichtsvorsteher und vier Ortsgerichtsschöffen bestellt (§ 4 Ortsgerichtsgesetz). Die Direktorin des Amtsgerichtes kann bis zu zwei Ortsgerichtsschöffen zu Stellvertretern des Ortsgerichtsvorstehers ernennen. Die Mitglieder der Ortsgerichte sind Ehrenbeamte (§§ 5 u. 6 Ortsgerichtsgesetz).

Die Ortsgerichtsmitglieder werden auf Vorschlag der Gemeinde von der Direktorin des Amtsgerichtes für die Dauer von 10 Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr erreicht hat (§ 7 Abs. 1 Ortsgerichtsgesetz).

Die Mitglieder der Ortsgerichte werden von der Gemeindevertretung schriftlich und geheim bestimmt. Wenn niemand widerspricht, kann dies auch per Akklamation erfolgen. Es sind jeweils die Personen gewählt, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter entfallen (§ 7 Abs. 2 Ortsgerichtsgesetz).

Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind (§ 8 Ortsgerichtsgesetz). Sie sollten mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

Ortsgerichtsmitglieder können **nicht** Personen sein
-die ihren Wohnsitz **nicht** im Bezirk des Ortsgerichtes haben
-welche die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben
-die als Rechtsanwalt oder Notar zugelassen sind.

Im Dienst befindliche Richter sowie Beamte im Justizdienst, deren berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Ortsgerichts steht, sollen nicht zu Ortsgerichtsmitgliedern ernannt werden.

Für die Ernennung, Verabschiedung und Entlassung von Ortsgerichtsmitgliedern ist die Direktorin des Amtsgerichtes zuständig.

Weiteres Vorgehen:

Dem Ältestenrat haben die Bewerbungsunterlagen von Frau Ertel vorgelegen. Es wird vorgeschlagen, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, Frau Eva-Maria Ertel zur Ortsgerichtsschöffin des Ortsgerichtes III (Bauschheim) zu bestimmen.

Rüsselsheim am Main, 28.09.2021

Udo Bausch
Oberbürgermeister